

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Holzminden vom 21.04.2021
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Landkreises Holzminden vom 12.04.2021**

**Die Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden vom 12.04.2021
zu besonderen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang
mit dem Corona-Virus wird hiermit aufgehoben.**

Begründung:

Es wird auf die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021, insbesondere auf § 14 verwiesen. Der Landkreis Holzminden hält nach der letzten Änderung der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 16. April 2021 eine darüber hinaus gehende Allgemeinverfügung betreffend der Regelungen des § 14 für nicht mehr erforderlich. Auf die Regelungen der Landesregierung wird verwiesen.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 21.04.2021
Landkreis Holzminden
Der Landrat
gez. Schünemann